

Verfügung Nr. H11019

vom 13. Juni 2019

Impfungen in Apotheken im Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11), Art. 52 der Verordnung über die Arzneimittel (VAM; SR 812.212.21) und § 49 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SGS 901) verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wie folgt:

- ://: 1. In Apotheken mit Bewilligung zur Durchführung von Impfungen dürfen alle Impfungen gemäss dem vom Bundesamt für Gesundheit publizierten Schweizerischen Impfplan ohne ärztliche Verschreibung bei Personen ab 16 Jahren durchgeführt werden.
- Die Impfempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sind zu beachten.
- Die Impfstoffe müssen in der Schweiz zugelassen oder gemäss Art. 49 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV; SR 812.212.1) eingeführt worden sein.
2. Für die Durchführung der Impfungen gelten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und Auflagen.
3. Diese Verfügung tritt am **1. Juli 2019** in Kraft und ersetzt die Verfügung Nr. 294 vom 6. September 2017.

Bestimmungen und Auflagen:

- Die öffentliche Apotheke, in der die Impfungen durchgeführt werden, ist im Besitz einer Bewilligung zur Durchführung von Impfungen in der Apotheke.
- Im Rahmen der jährlichen Grippeimpfaktionen dürfen impfberechtigte Apothekerinnen und Apotheker ausnahmsweise auch ausserhalb der bewilligten Apotheken impfen, falls die untenstehenden Auflagen erfüllt sind und in den entsprechenden Betrieben keine Ärztin oder kein Arzt mit Berufsausübungsbewilligung dafür zur Verfügung steht.
- Die impfende Apothekerin bzw. der impfende Apotheker verfügt über eine gültige Berufsausübungsbewilligung (BAB), die zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung des Berufes gemäss Medizinalberufegesetz und zur Durchführung von Impfungen berechtigt. Sie oder er verfügt über einen gültigen Fähigkeitsausweis FPH „Impfen und Blutentnahme“ und erfüllt die Fortbildungspflichten.
- Die impfende Person und die Apotheke verfügen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, welche die Impftätigkeit einschliesst.
- Für das Impfen steht ein abgetrennter und nicht einsehbarer Bereich mit Möglichkeit zur horizontalen Lagerung der zu impfenden Person zur Verfügung.
- Die erforderliche Notfallausrüstung für die Behandlung anaphylaktischer Reaktionen ist vorhanden.

- Die Impftätigkeit erfolgt entsprechend einem schriftlichen Konzept. Dieses Konzept beinhaltet den Ablauf der Impfungen, einschliesslich die umfassende medizinische Information, Abklärung allfälliger gesundheitlicher Einschränkungen und Kontraindikationen, Information über die Kosten sowie die schriftliche Einwilligung der zu impfenden Person.
- Für das Vorgehen nach Ereignissen mit möglicher Übertragung einer Infektionskrankheit besteht eine schriftliche Regelung.
- Die Impftätigkeit wird fachgerecht dokumentiert (Patientendokumentation, Aktualisierung Impfausweis, inkl. Chargennummer der Impfstoffe).

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit

Irene Heinemann

Irene Heinemann, Kantonsapothekerin

Verteiler:

- Öffentliche Apotheken Kanton Basel-Landschaft
- Basellandschaftlicher Apothekerverband, Elisabethenstrasse 23, 4051 Basel
- Ärztesgesellschaft Baselland, Renggenweg 1, 4450 Sissach
- Amt für Gesundheit, Kantonsärztin